

## **1. Vor der Veranstaltung**

### **1.1 Hygienebeauftragte**

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts ist auf Seiten der Ausführenden der Chorleiter Lukas Grimm verantwortlich, auf Seiten des Publikums die für den Abend eingeteilten Ordner.

### **1.2 Größe der Räume, Limitierung der anwesenden Personen**

#### **1.2.1 Ausführende**

Gemäß der aktuellen Landesverordnung besteht für die Ausführenden eine Abstandsempfehlung von 1,5 Meter. Dieser Mindestabstand wird in den Konzerten teilweise nicht eingehalten werden können, was nach der aktuellen Verordnung ebenfalls erlaubt ist. Für die Ausführenden gilt die 3G-Regel, fernerhin sind die Ausführenden dazu angehalten sich in regelmäßigen Abständen selbst zu testen, um das Risiko von Impfdurchbrüchen zu minimieren.

#### **1.2.2 Publikum**

Auch für das Publikum gilt die 3G-Regel. Während des gesamten Aufenthalts in den Kirchen gilt Maskenpflicht. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter auf den Wegen ist einzuhalten. Am Sitzplatz kann dieser durch die Maskenpflicht stellenweise unterschritten werden, es ist aber auf eine gleichmäßige Verteilung des Publikums durch die Ordner zu achten (Schachbrett-Sitzordnung).

### **1.2 Bekanntmachung**

Ausführende und Publikum sind über das Hygienekonzept zu informieren. Die Ausführenden erhalten das Konzept schriftlich in digitaler Form. Das Publikum findet das Konzept vor den Konzerten auf der Website des Veranstalters, sowie auf Anforderung in gedruckter Form vor Ort. Die wichtigsten Aspekte (Zugangsbeschränkung, Abstand, etc.) werden durch Aushänge zusammenfassend kenntlich gemacht.

### **1.3 Kontaktdatenerfassung**

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Die LUCA-App sowie weitere digitale Angebote können dabei sinnvoll unterstützen. Diese Aufgabe übernehmen auf Seiten des Publikums die Ordner. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Veranstaltung aufgeführt. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.

## 1.4 Zugangskontrolle

Jede Person entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an den Konzerten. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

Nur symptomfreie Personen dürfen teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer/m Haushaltsangehörigen/einer engen Kontaktperson feststellt, kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

### 1.4.1 Testkonzept

Es gilt für alle die 3G-Regel (Stand: 12.10.21). Die Nachweise des Publikums werden von den Ordnern vor dem Betreten des Konzertraumes kontrolliert. Für den Chor gilt das etablierte Hygiene-Konzept, wie es auch in den Proben gilt (hier sind die Nachweise bereits dokumentiert).

Zusammenfassend bedeutet dies für das Publikum:

- Geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis
- Personen mit Testnachweis von Arbeitgeber/Dienstleister/Testzentrum (Antigentest: 24h / PCR-Test: 48-Stunden)
- Schüler/innen gelten während der Schulzeit als getestet (Schülerausweis *oder* anderes glaubhaftes Dokument *oder* Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten entsprechend CoronaVO *oder* reguläre Testnachweise wie oben)
- Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet

## 2. Veranstaltung

### 2.1 Wege

Es ist bei den Ein- und Ausgängen auf eine Einbahnregelung zu achten. Diese wird mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet. Die Ordner achten auf Vereinzelung von Haushalten beim Begehen der Wege.

### 2.1 Abstand

Es wird generell empfohlen trotz Maskenpflicht einen körperlichen Abstand von 1,5 Meter Abstand einzuhalten. Für die Musizierenden wird dies in Teilen nicht möglich sein, diese nehmen aber nur zum Singen und Spielen die Masken ab.

Das Publikum wird im Schachbrettmuster angeordnet. Bei der Befüllung der Kirchenräume ist darauf zu achten, dass zuerst nur jede zweite Bank lose besetzt wird. In **St. Petrus Canisius** bleiben die abgesperrten Bänke unbesetzt, in der **Jakobskirche** werden dann die jeweils freien Bänke nach und nach aufgefüllt.

## **2.2 Maximale Besucherzahlen**

### **2.2.1 St. Petrus Canisius**

80 markierte Einzelplätze: Diese Einzelplätze dürfen von zusammengehörigen Personen gemeinsam besetzt werden. Dadurch ergibt sich eine entsprechend höhere Gesamtzahl.

### **2.2.2 Ev. Jakobskirche**

Maximal 100 Zuhörende, hiervon 84 im Kirchenschiff, 16 weitere können am Ende der Befüllung oder nach Funktion bereits früher (Fotografen etc.) auf die Empore geleitet werden.

## **2.3 Hygiene**

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Konzertortes desinfiziert werden.

## **2.4 Masken**

Beim Betreten des Konzertortes und am Platz gilt Maskenpflicht (OP- oder FFP2-Maske). Für die Musizierenden ist diese für die Dauer des Musizierens ausgesetzt.

## **3. Nach der Veranstaltung**

### **3.1 Kontaktrückverfolgung**

Die Kontaktdaten aller Anwesenden werden für 4 Wochen aufbewahrt und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben.